

Aufnahmeordnung

für die Ev. Kindertagesstätten der Ev. Auferstehungsgemeinde Duisburg Süd
„Dreckspatzen“ in Duisburg-Huckingen /
„Kinder unter dem Regenbogen“ in Duisburg-Ungelsheim

1. Die Konfession der Kinder spielt für die Vergabe eines Platzes in eine unserer Kindertagesstätten keine Rolle. Getaufte und ungetaufte Kinder sollen die gleichen Chancen haben. Damit wird der Entwicklung Rechnung getragen, dass viele Eltern ihren Kindern eine „bewusste Teilnahme“ an der Taufe ermöglichen wollen.
2. Ein nicht unerheblicher Anteil aus Mitteln der Kirchensteuer fließt in die Finanzierung der kirchlichen Kindertagesstätten ein. Aus diesem Grund ist die Kirchengliederung der Eltern ein wichtiges Kriterium für die Aufnahmeordnung der Gemeinde.
Ist ein Elternteil evangelisch, gibt es einen Punkt, sind beide Eltern in der Kirche, gibt es drei Punkte. Das gilt auch dann, wenn ein Elternteil katholisch oder freikirchlich ist.
Freikirchliche Gemeindemitglieder und römisch-katholische Christinnen und Christen bei unverheirateten Elternpaaren müssen eine Bescheinigung über ihre Kirchenmitgliedschaft vorlegen.
Bei konfessionsverschiedenen Ehepaaren mit einem römisch-katholischen Partner gibt unsere Meldewesen Auskunft über die Konfessionszugehörigkeit der Eltern.
Die Gleichstellung von konfessionsverschiedenen mit rein evangelischen Elternpaaren unterstreicht nicht nur den einladenden und offenen Charakter unserer Gemeinde. Sie trägt auch den Tatsachen Rechnung, dass verdienende katholische Ehepartner anteilig Kirchensteuer für ihre nicht verdienenden evangelischen Lebenspartner zahlen (natürlich auch umgekehrt) und dass keiner der Partner aus der Kirche ausgetreten ist.
3. Ist jedoch kein Elternteil Mitglied unserer Kirche, gibt es keinen Punkt.
4. Ein alleinerziehendes Elternteil, das Mitglied unserer Kirche ist, wird konfessionell gebundenen Elternpaaren gleichgestellt und erhält ebenfalls drei Punkte. Als alleinerziehend gilt, wer ohne Lebenspartner/in ist oder wessen Lebenspartner/in nicht mit dem angemeldeten Kind in einem Haushalt lebt. Der/die Lebenspartner/in muss nicht die leibliche Mutter / der leibliche Vater des Kindes sein.
Diese Regelung trägt der besonderen Situation alleinerziehender Eltern Rechnung.
5. Der Wohnsitz in den Stadtteilen Huckingen, Ungelsheim, Hüttenheim, Mündelheim, Serm, Ehingen oder Rheinheim (Einzugsgebiet der Ev. Auferstehungsgemeinde Duisburg Süd) gibt einen weiteren Punkt.
6. Geschwisterkinder, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des neuen Kindes noch in der Einrichtung sind, ergeben einen weiteren Punkt.
7. Die Eltern werden durch das Anmeldeformular ausdrücklich darauf hingewiesen, dass falsch gemachte Angaben zur sofortigen Kündigung bereits bestehender Betreuungsverträge durch den Träger führen können.
8. Unabhängig von dieser Aufnahmeordnung können die beiden Kindertagesstätten in Absprache mit dem beteiligten „Rat der Einrichtung“ bis zu acht Kindern (20% der Plätze) aus Familien mit Migrationshintergrund aufnehmen.
9. Die Leiterinnen/Leiter der Kindertagesstätten können in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit dem „Rat der Einrichtung“ Kinder als „Härtefälle“ unabhängig von der gültigen Aufnahmeordnung aufnehmen.